

## **RWE Pensionsfonds AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsgebiet**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

RWE Pensionsfonds AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen
- (3) Geschäftsgebiet ist Deutschland.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Pensionsfondsgeschäften im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Betrieb und die Vermittlung von Geschäften, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang steht.

#### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 3.000.000,00 (in Worten: dreimillionen Euro).

### **§ 5 Aktien**

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.000.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von den Vorschriften des § 60 AktG bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung mehrerer Aktien eines Aktionärs ausgeschlossen.

## **III. Vorstand**

### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit die Vorstandsmitglieder zugleich als Vertreter eines Dritten handeln.

## **§ 7**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Einführung neuer Pensionspläne
2. Festlegung und Änderung der allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie der RWE Pensionsfonds AG
3. Änderung/Ausdehnung des Geschäftsgebiets
4. Erwerb/Gründung und Veräußerung von Unternehmen/Beteiligungen (außerhalb des Sicherungsvermögens)
5. Bestellung/Entlassung des verantwortlichen Aktuars
6. Erwerb/Veräußerung von Grundstücken
7. Erteilung von Prokuren

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt vorbehaltlich § 30 Abs. 3 AktG für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Amtszeit des Nachfolgers bei seiner Bestellung nicht abweichend bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

## **§ 9**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Aufsichtsratssitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat auf Antrag jedes Aufsichtsratsmitglieds die Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor anderen Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung zu erfolgen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

## **§ 10**

### **Einberufung**

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann auch mündlich, fernmündlich, telegraphisch, durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel einberufen und in dringenden Fällen die Frist abkürzen.
- (2) Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.

- (2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittel zu übermittelnde Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats - auch solche nach Absatz 2 - bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen. Er ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat, soweit gesetzlich zulässig, ihm obliegende Rechte und Aufgaben auf seinen Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.

### **§ 13**

#### **Vergütung**

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen - einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer - erstattet. Eine darüber hinaus gehende Vergütung wird nicht gezahlt.
- (2) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 14**

#### **Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen.

### **§ 15**

#### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 16**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

**VI. Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung; Jahresabschluss; Gewinnverwendung und Vermögensanlage; Gründungskosten**

**§ 17**

**Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrates in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung vorgesehen ist. Der Beschluss über die Höhe der hierfür bestimmten Beträge ist vor Ende des Geschäftsjahres zu fassen.
- (2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur zugunsten der Arbeitgeber und der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger verwendet werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Gewinnverwendung sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.

**§ 18**

**Vermögensanlage**

Die Vermögensanlage erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen. Soweit das Vermögen solchen Vorschriften und Grundsätzen nicht unterliegt, ist es vom Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat anzulegen. Einzelheiten können auch in den Pensionsplänen geregelt werden.

**§ 19**  
**Gründungskosten**

Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwaiger erforderlicher Genehmigungserklärungen sowie Kosten der Gründungsprüfung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gründerin.